

Teil I

| | | |
|------|---|--------|
| 1956 | Ausgegeben zu Bonn am 24. November 1956 | Nr. 49 |
|------|---|--------|

| Tag | Inhalt: | Seite |
|------------|---|-------|
| 15. 11. 56 | Drittes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes | 863 |
| 23. 11. 56 | Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung | 864 |
| 23. 11. 56 | Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung | 870 |

In Teil II Nr. 29, ausgegeben am 8. November 1956, sind veröffentlicht: Gesetz zum Übereinkommen Nr. 10 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. November 1921 über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 101 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1952 über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt und der Vereinbarung über den Durchflug im internationalen Fluglinienverkehr für die Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Zweiten Senats des Obersten Rückerstattungsgerichts.

In Teil II Nr. 30, ausgegeben am 14. November 1956, sind veröffentlicht: Gesetz über das Internationale Pflanzenschutzabkommen vom 6. Dezember 1951. — Gesetz über das am 16. November 1955 unterzeichnete Dritte Zusatzabkommen zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages London 1948. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich.

Drittes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes.

Vom 15. November 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427, 600), des Gesetzes zur Ergänzung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 18. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 405) sowie des § 224 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 11 erhält die folgende Fassung:

„(11) Die Amtsdauer der in der ersten Wahl gewählten Mitglieder der Organe, der Versichertenältesten und der Vertrauensmänner endet am 30. Juni 1958. Die Amtsdauer der in jeder folgenden Wahl Gewählten endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl vier Jahre nach dem Ablauf der Amtsdauer der in der vorausgegangenen Wahl Gewählten. Die Gewähl-

ten bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederwahl ist zulässig; sie kann jedoch für die nächste Amtsdauer von dem Betreffenden abgelehnt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. November 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Verordnung zur Änderung
der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes
zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung.**

Vom 23. November 1956.

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (1. DV-BEG) vom 17. September 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 271) erhält die Überschrift „Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (1. DV-BEG)“ und die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Soweit vor Verkündung dieser Verordnung Ansprüche von Berechtigten durch Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten der Berechtigten sein Bewenden.

§ 3

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Bonn, den 23. November 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes
(1. DV-BEG).**

Inhalt

| | §§ | | §§ |
|---|----|---|----|
| I. Besondere Anspruchsvoraussetzungen | | Hundertsatz des Unfallruhegehalts und der Versorgungsbezüge | 12 |
| Nachweis des Todes | 1 | Hundertsatz der Renten | 13 |
| Tod im unmittelbaren Anschluß an Deportation oder Freiheitsentziehung | 2 | Mindestrenten | 14 |
| Anspruchsvoraussetzung nach § 4 BEG | 3 | Verteilung von anzurechnenden Leistungen | 15 |
| | | Zahlung der Rente | 16 |
| II. Kreis der Hinterbliebenen | | 2. Ruhen und Erlöschen der Rente | |
| Witwer | 4 | Ruhen der Rente | 17 |
| Eheliche und ihnen gleichgestellte Kinder | 5 | Erlöschen der Rente | 18 |
| Uneheliche Kinder | 6 | 3. Anzeigepflicht und Änderung der Verhältnisse | |
| Gewährung der Rente bei Kindern über 16 Jahre | 7 | Anzeigepflicht | 19 |
| Elternlose Enkel | 8 | Verletzung der Anzeigepflicht | 20 |
| Verwandte der aufsteigenden Linie und Adoptiveltern | 9 | Änderung der Verhältnisse | 21 |
| III. Festsetzung der Rente | | IV. Kapitalentschädigung | |
| 1. Berechnung der Rente | | Berechnung der Kapitalentschädigung | 22 |
| Art der Berechnung | 10 | V. Schlußbestimmungen | |
| Einreihung in eine vergleichbare Beamten- gruppe | 11 | Berlinklausel | 23 |
| | | Inkrafttreten | 24 |

I. Besondere Anspruchsvoraussetzungen

§ 1

Nachweis des Todes

(1) Der Tod oder die Todesfeststellung nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften wird regelmäßig durch öffentliche Urkunden nachgewiesen.

(2) Kann der Tod oder die Todesfeststellung nicht durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden, so gelten für den Nachweis des Todes oder der Todesfeststellung die Grundsätze des § 176 BEG.

(3) Ist der Verfolgte verschollen und ist der Tod nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften nicht festgestellt, so wird ver-

mutet, daß der Verfolgte am 8. Mai 1945 verstorben ist (§ 180 Abs. 1 BEG), es sei denn, daß nach den Umständen des Einzelfalles ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich ist (§ 180 Abs. 2 BEG). § 176 BEG findet Anwendung.

§ 2

**Tod im unmittelbaren Anschluß
an Deportation oder Freiheitsentziehung**

Der Verfolgte gilt als im unmittelbaren Anschluß an die Deportation oder an die Freiheitsentziehung (§ 15 Abs. 2 BEG) verstorben, wenn der Tod innerhalb von acht Monaten nach Beendigung der Deportation oder der Freiheitsentziehung eingetreten oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften als ein-

getreten festgestellt ist. Das gleiche gilt, wenn der Tod nach § 180 Abs. 1 BEG als eingetreten zu vermuten ist.

§ 3

Anspruchsvoraussetzung nach § 4 BEG

Wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BEG nicht in der Person des verstorbenen Verfolgten erfüllt sind, so hat einen Anspruch auf Entschädigung nach §§ 15 bis 26 BEG nur der Hinterbliebene, auf den die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BEG zutreffen; es genügt nicht, daß die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 BEG in der Person eines anderen Hinterbliebenen erfüllt sind.

II. Kreis der Hinterbliebenen

§ 4

Witwer

Der Anspruch des Witwers auf Rente besteht auch dann, wenn der Unterhalt von der verfolgten Ehefrau überwiegend bestritten wurde.

§ 5

Eheliche und ihnen gleichgestellte Kinder

(1) Den ehelichen Kindern einer Verfolgten stehen die gleichen Ansprüche nach §§ 15 bis 26 BEG wie den ehelichen Kindern eines Verfolgten zu.

(2) Den ehelichen Kindern sind gleichgestellt

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder, die im Haushalt des Verfolgten aufgenommen waren,
4. die Kinder aus nichtigen Ehen, die die Stellung von ehelichen Kindern haben,
5. die Pflegekinder, die im Haushalt des Verfolgten aufgenommen waren und für deren Unterhalt und Erziehung keine Vergütung gezahlt wurde.

§ 6

Uneheliche Kinder

(1) Den unehelichen Kindern eines Verfolgten stehen die Ansprüche nach §§ 15 bis 26 BEG zu, wenn die Vaterschaft des Verfolgten festgestellt ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hatte oder auf andere Weise für seinen vollen Unterhalt aufgekommen ist oder aufgekommen wäre, wenn ihn die Verfolgung nicht daran gehindert hätte.

(2) Den unehelichen Kindern einer Verfolgten stehen die Ansprüche nach §§ 15 bis 26 BEG zu, wenn von ihr dem Kinde überwiegend Unterhalt gewährt worden ist.

§ 7

Gewährung der Rente bei Kindern über 16 Jahre

(1) Ein unverheiratetes Kind erhält eine Rente auch nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn es

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindet, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres,
2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, auch über das 24. Lebensjahr hinaus, sofern die Erwerbsunfähigkeit infolge des Gebrechens bereits vor Vollendung des 24. Lebensjahres eingetreten ist.

(2) Hat sich in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen verzögert oder sind solche Verzögerungen infolge der Verhältnisse der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von dem Kind zu vertretenden Umstand eingetreten, so wird die Rente für einen der Verzögerung entsprechenden Zeitraum auch über das 24. Lebensjahr hinaus gezahlt.

(3) Ein verheiratetes Kind erhält eine Rente nach Maßgabe des Absatz 1 und 2, wenn es von seinem Ehegatten nicht unterhalten werden kann.

§ 8

Elternlose Enkel

(1) Die Anspruchsvoraussetzung, daß der Verfolgte seine elternlosen Enkel unterhalten hat, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verfolgte im Hinblick auf die Unterhaltsgewährung Zuschüsse erhielt. Es kommt nur darauf an, daß der Unterhalt von dem Verfolgten überwiegend bestritten wurde.

(2) § 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Verwandte der aufsteigenden Linie und Adoptiveltern

(1) Der Anspruch auf Rente steht den Eltern oder Adoptiveltern vor den Großeltern zu. An die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

(2) § 4 findet entsprechende Anwendung.

III. Festsetzung der Rente

1. Berechnung der Rente

§ 10

Art der Berechnung

Der Berechnung der Renten ist die als Anlage beigefügte, nach der Einteilung der Bundesbeamten in solche des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes gegliederte Besoldungsübersicht zugrunde zu legen, welche die durchschnittlichen

ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dieser Beamten-
gruppen, die bis zum Erreichen der Altersgrenze
erreichbar sind, ausweist.

§ 11

Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe

(1) Für die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe ist die wirtschaftliche Stellung des verstorbenen Verfolgten maßgebend, es sei denn, daß seine soziale Stellung eine günstigere Einreihung rechtfertigt.

(2) Die wirtschaftliche Stellung bestimmt sich nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor seinem Tode oder, wenn dies für ihn günstiger ist, nach seinem Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung, die zu seinem Tode geführt hat.

(3) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb bleiben insoweit außer Betracht, als sie nicht auf der eigenen Arbeitsleistung des Verfolgten beruhen. Bei der Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung ist zum Vergleich die Vergütung heranzuziehen, die einem Dritten als Arbeitsentgelt üblicherweise gewährt worden wäre.

(4) War ein unselbständig erwerbstätiger Verfolgter mit Rücksicht auf seine familienrechtlichen Beziehungen zum Unternehmer nicht gegen Entgelt oder gegen unverhältnismäßig geringes Entgelt tätig, so ist die tarifliche oder sonst übliche Vergütung zugrunde zu legen.

(5) Die soziale Stellung des Verfolgten bestimmt sich nach der auf seiner Vorbildung, seinen Leistungen und seinen Fähigkeiten beruhenden Geltung im öffentlichen Leben.

(6) Die Einreihung einer Verfolgten, die als Hausfrau tätig war, bestimmt sich in der Regel nach der wirtschaftlichen oder, sofern dies günstiger ist, nach der sozialen Stellung ihres Ehemannes.

(7) Hatte der Verfolgte wegen seines Alters noch keine wirtschaftliche und soziale Stellung erlangt, so bestimmt sich seine Einreihung in der Regel nach der wirtschaftlichen oder, sofern dies günstiger ist, nach der sozialen Stellung des Elternteils oder Großelternteils, der den Unterhalt des Verfolgten überwiegend bestritten hat.

§ 12

Hundertsatz des Unfallruhegehalts und der Versorgungsbezüge

(1) Das Unfallruhegehalt im Sinne dieser Verordnung beträgt $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 10).

(2) Der Rente der Witwe und des Witwers sind 60 vom Hundert, der Rente für jedes Kind und für jeden elternlosen Enkel 30 vom Hundert und der Rente für einen Verwandten der aufsteigenden Linie oder einen Adoptivelternteil oder mehrere zusammen 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts zugrunde zu legen.

§ 13

Hundertsatz der Renten

(1) Vorbehaltlich der Bestimmung des Absatz 2 bis 5 beträgt der Hundertsatz der Rente der Hinterbliebenen 100 vom Hundert der in § 12 bestimmten Beträge.

(2) Rechtfertigen die nach § 18 Abs. 2 BEG zu berücksichtigenden Umstände eine Ermäßigung des Hundertsatzes der Rente, so kann der Hundertsatz bis auf 30 vom Hundert ermäßigt werden.

(3) Zu den nach § 18 Abs. 2 BEG zu berücksichtigenden Umständen gehören insbesondere

1. eigener Arbeitsverdienst und eigene Dienstbezüge aus zumutbarer Tätigkeit,
2. eigener Arbeitsverdienst, den der Hinterbliebene zu erwerben unterläßt, obwohl ihm der Erwerb zuzumuten ist,
3. Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen,
4. Vermögenserträge,
5. Rentenleistungen auf Grund sonstiger Vorschriften des BEG sowie auf Grund entschädigungsrechtlicher Vorschriften der Länder, sofern diese Leistungen nicht bereits nach § 120 BEG berücksichtigt werden,
6. Versorgungsbezüge, die wegen des Todes des Verfolgten gewährt werden und nach § 22 BEG nicht zum Ruhen der Rente führen,
7. sonstige Versorgungsbezüge, die mit dem Tode des Verfolgten in keinem rechtlichen Zusammenhang stehen.

(4) Nicht zumutbar ist eine Arbeit, die bei der sozialen Stellung des Hinterbliebenen nicht üblich ist. Einer Witwe ist eine Erwerbstätigkeit insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie

1. für ein Kind unter 14 Jahren zu sorgen hat,
2. das 45. Lebensjahr vollendet hat,
3. keine Berufsausbildung besitzt und bisher nicht erwerbstätig war,
4. in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist.

Einem Witwer ist eine Erwerbstätigkeit insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist.

(5) Erzielte und erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von 150 Deutsche Mark monatlich übersteigen. Je volle 50 Deutsche Mark der zu berücksichtigenden monatlichen Einkünfte führen zu einer Ermäßigung des Hundertsatzes um 10 vom Hundert.

§ 14

Mindestrenten

Der monatliche Mindestbetrag der Rente nach § 19 BEG darf nicht unterschritten werden, soweit sich aus dem Bundesentschädigungsgesetz und dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 15

Verteilung von anzurechnenden Leistungen

Bei der Anrechnung von Leistungen auf laufende Renten gemäß § 10 BEG soll der anzurechnende Betrag derart verteilt werden, daß dem Hinterbliebenen mindestens die Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Mindestbetrages der Rente verbleibt.

§ 16

Zahlung der Rente

Die Renten der Hinterbliebenen werden frühestens vom 1. November 1953 an in monatlich vor auszahlbaren Teilbeträgen gezahlt. Dabei sind die errechneten Rentenbeträge auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

2. Ruhen und Erlöschen der Rente

§ 17

Ruhen der Rente

Die Rente ruht vom Ersten des Monats an, der dem Monat folgt, in den das für das Ruhen der Rente maßgebende Ereignis fällt.

§ 18

Erlöschen der Rente

Die Rente erlischt

1. für jeden Hinterbliebenen mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jeden Hinterbliebenen mit Ausnahme von Verwandten der aufsteigenden Linie und der Adoptiveltern auch mit dem Ende des Monats, in dem er heiratet oder wiederheiratet, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 vorliegen,
3. für Kinder und elternlose Enkel auch mit dem Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 und 2 vorliegen,
4. für Verwandte der aufsteigenden Linie und für Adoptiveltern auch mit dem Ende des Monats, in dem die Bedürftigkeit weggefallen ist.

3. Anzeigepflicht und Änderung der Verhältnisse

§ 19

Anzeigepflicht

(1) Der Hinterbliebene ist verpflichtet, der zuständigen Entschädigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen

1. die in § 13 Abs. 3 genannten Arbeitsverdienste, Leistungen und Erträge sowie die Änderung der Einkommensverhältnisse,

2. die Bezüge und Leistungen, die nach § 22 BEG ganz oder teilweise zum Ruhen der Rente führen,
3. die Verheiratung und Wiederverheiratung,
4. die Beendigung der Schul- und Berufsausbildung im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 1,
5. den Fortfall der Erwerbsunfähigkeit im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 2,
6. den Fortfall der Bedürftigkeit im Falle des § 17 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BEG und im Falle des § 7 Abs. 3.

(2) Hat der Hinterbliebene einen gesetzlichen Vertreter, so obliegt diesem die Anzeigepflicht.

§ 20

Verletzung der Anzeigepflicht

Kommt der Hinterbliebene oder sein gesetzlicher Vertreter der nach § 19 bestehenden Anzeigepflicht nicht nach, so kann die Zahlung der Rente ganz oder teilweise eingestellt werden. Dies gilt nur, wenn der Hinterbliebene oder sein gesetzlicher Vertreter auf diese Rechtsfolgen vorher hingewiesen worden ist.

§ 21

Änderung der Verhältnisse

(1) Im Falle des § 21 BEG wird die Rente mit Wirkung vom Ersten des Monats neu festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem die Verhältnisse sich geändert haben.

(2) Eine Minderung oder Entziehung der Rente wird mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats wirksam. Hat der Hinterbliebene den Erlaß des Bescheides schuldhaft verhindert oder verzögert, so kann die Rückzahlung der überzahlten Rente angeordnet werden.

IV. Kapitalentschädigung

§ 22

Berechnung der Kapitalentschädigung

(1) Die Kapitalentschädigung wird in der Weise berechnet, daß für jeden vollen Monat, der vom Zeitpunkt des Todes des Verfolgten bis zum 31. Oktober 1953 oder bis zu dem in Absatz 3 genannten früheren Zeitpunkt verflossen ist, der Betrag der nach §§ 18 bis 20 BEG errechneten Rente zugrunde zu legen ist, der auf den Monat November 1953 entfällt. Besteht für den Monat November 1953 kein Anspruch auf Rente, so ist der Berechnung der Kapitalentschädigung der Betrag zugrunde zu legen, der auf den letzten Kalendermonat entfällt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt waren.

(2) Soweit und solange die Rente während eines vor dem 1. November 1953 liegenden Zeitraums geruht hätte (§ 22 BEG), ist dies bei der Bemessung der Kapitalentschädigung zu berücksichtigen.

(3) Sind zu einem vor dem 1. November 1953 liegenden Zeitpunkt Erlöschensgründe (§ 18) eingetreten, so ist der Bemessung der Kapitalentschädigung der Zeitraum vom Tode des Verfolgten bis zu diesem Zeitpunkt zugrunde zu legen.

(4) Bei der Bemessung der Kapitalentschädigung bleibt im Falle des § 23 BEG der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, in dem die Rente der Witwe oder des Witwers erloschen, und dem Zeitpunkt, in dem sie wieder aufgelebt wäre, unberücksichtigt. § 23 Satz 3 BEG findet entsprechende Anwendung.

V. Schlußbestimmungen

§ 23

Berlinklausel

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

Anlage
(zu § 10)

Besoldungsübersicht

| Vergleichbarer Dienst | | Einfacher Dienst | Mittlerer Dienst | Gehobener Dienst | Höherer Dienst |
|--|------------------|------------------|------------------|------------------|----------------|
| 1. Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge | bis 30. 9. 1951 | 3 100,— | 4 300,— | 6 800,— | 11 000,— |
| | bis 31. 3. 1953 | 3 596,— | 4 988,— | 7 888,— | 12 760,— |
| | bis 31. 12. 1955 | 4 092,— | 5 676,— | 8 976,— | 14 520,— |
| | ab 1. 1. 1956 | 4 464,— | 6 192,— | 9 792,— | 15 840,— |
| 2. Unfallruhegehalt (66 2/3 % aus Nr. 1) | bis 30. 9. 1951 | 2 067,— | 2 867,— | 4 534,— | 7 334,— |
| | bis 31. 3. 1953 | 2 398,— | 3 326,— | 5 259,— | 8 507,— |
| | bis 31. 12. 1955 | 2 728,— | 3 784,— | 5 984,— | 9 680,— |
| | ab 1. 1. 1956 | 2 976,— | 4 128,— | 6 528,— | 10 560,— |
| 3. Witwengeld (60 % aus Nr. 2) | bis 30. 9. 1951 | 1 500,— | 1 720,— | 2 720,— | 4 400,— |
| | bis 31. 3. 1953 | 1 500,— | 1 996,— | 3 155,— | 5 104,— |
| | bis 31. 12. 1955 | 1 637,— | 2 270,— | 3 590,— | 5 808,— |
| | ab 1. 1. 1956 | 1 786,— | 2 477,— | 3 917,— | 6 336,— |
| 4. Waisengeld (30 % aus Nr. 2) | bis 30. 9. 1951 | 620,— | 860,— | 1 360,— | 2 200,— |
| | bis 31. 3. 1953 | 719,— | 998,— | 1 578,— | 2 552,— |
| | bis 31. 12. 1955 | 818,— | 1 135,— | 1 795,— | 2 904,— |
| | ab 1. 1. 1956 | 893,— | 1 238,— | 1 958,— | 3 168,— |

**Verordnung zur Änderung
der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes
zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung.**

Vom 23. November 1956.

Auf Grund des § 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (2. DV-BEG) vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 510) erhält die Überschrift „Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (2. DV-BEG)“ und die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Soweit vor Verkündung dieser Verordnung Ansprüche von Berechtigten durch Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten der Berechtigten sein Bewenden.

§ 3

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Bonn, den 23. November 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage
(zu § 1)

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes
(2. DV-BEG).**

Inhalt

| I. Besondere Anspruchsvoraussetzungen | §§ | | §§ |
|---|----|---|----|
| Bedeutung der entsprechenden Anwendung des § 15 Abs. 2 BEG | 1 | 2. Rente | |
| Schaden im unmittelbaren Anschluß an Deportation oder Freiheitsentziehung | 2 | Grundlage der Berechnung | 12 |
| Verschlimmerung früherer Leiden | 3 | Art der Berechnung | 13 |
| Anlagebedingte Leiden | 4 | Einreihung in eine vergleichbare Beamten- gruppe | 14 |
| Nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungs- fähigkeit | 5 | Bemessung des Hundertsatzes | 15 |
| Ärztliche Untersuchung | 6 | Mindestrenten | 16 |
| Folgen der Weigerung | 7 | Verteilung von anzurechnenden Leistungen | 17 |
| | | Erlöschen der Rente | 18 |
| | | Anzeigepflicht | 19 |
| | | Verletzung der Anzeigepflicht | 20 |
| | | Änderung der Verhältnisse | 21 |
| II. Die gesetzlichen Ansprüche | | 3. Kapitalentschädigung | |
| 1. Heilverfahren | | Berechnung der Kapitalentschädigung | 22 |
| Anspruch auf Heilverfahren | 8 | 4. Versorgung der Hinterbliebenen | 23 |
| Umfang des Heilverfahrens | 9 | | |
| Erfüllung des Anspruchs | 10 | III. Schlußbestimmungen | |
| Verfolgte im Ausland | 11 | Berlinklausel | 24 |
| | | Inkrafttreten | 25 |

I. Besondere Anspruchsvoraussetzungen**§ 1****Bedeutung der entsprechenden Anwendung des § 15 Abs. 2 BEG**

Die in § 28 Abs. 2 BEG für entsprechend anwendbar erklärte Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG erstreckt sich nur darauf, daß die seinerzeit eingetretene Schädigung auf nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zurückzuführen ist. Die Vermutung erstreckt sich nicht auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser Schädigung und dem derzeitigen Gesundheitszustand des Verfolgten.

§ 2**Schaden im unmittelbaren Anschluß an Deportation oder Freiheitsentziehung**

Der Verfolgte gilt als im unmittelbaren Anschluß an die Deportation oder an die Freiheitsentziehung (§ 15 Abs. 2 BEG) geschädigt, wenn der Schaden an Körper oder Gesundheit innerhalb von acht Monaten nach Beendigung der Deportation oder der Freiheitsentziehung in Erscheinung getreten ist.

§ 3**Verschlimmerung früherer Leiden**

(1) Die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursachte Verschlimmerung früherer Leiden ist in dem ihr entsprechenden Umfang ein Verfolgungsschaden.

(2) Wurde ein früheres Leiden richtunggebend verschlimmert, so gilt es in vollem Umfang als ein Verfolgungsschaden.

§ 4**Anlagebedingte Leiden**

Ein anlagebedingtes Leiden gilt als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der Entstehung verursacht, wenn es durch diese Gewaltmaßnahmen wesentlich mitverursacht worden ist.

§ 5**Nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit**

Nachhaltig ist die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit (§ 28 Abs. 3 BEG), wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie nicht nur vorübergehend bestanden hat oder nicht nur vorübergehend bestehen bleiben wird.

§ 6**Ärztliche Untersuchung**

(1) Der Verfolgte hat sich der vom Entschädigungsorgan angeordneten ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung zu unterziehen. Die ärztliche Untersuchung oder Beobachtung soll der Feststellung der Ursächlichkeit zwischen der Verfolgung und dem Schaden an Körper oder Gesundheit sowie der Feststellung des Grades und der voraussichtlichen Dauer der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit dienen.

(2) Die Entschädigungsbehörde bestimmt, ob und wann eine ärztliche Nachuntersuchung durchzuführen ist. Wenn der Verfolgte das 60. Lebensjahr vollendet hat, findet eine Nachuntersuchung nur auf seinen Antrag statt.

§ 7**Folgen der Weigerung**

(1) Weigert sich der Verfolgte ohne ausreichenden Grund, sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung, Nachuntersuchung oder Beobachtung zu unterziehen, so kann der Anspruch auf Entschädigung abgelehnt werden; wiederkehrende Leistungen können ungeachtet einer gerichtlichen Entscheidung oder eines Vergleichs auf Zeit oder Dauer eingestellt werden.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn der Verfolgte vorher schriftlich auf die Rechtsfolgen einer Weigerung hingewiesen worden ist.

II. Die gesetzlichen Ansprüche**1. Heilverfahren****§ 8****Anspruch auf Heilverfahren**

Der Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 30 BEG) hängt nicht davon ab, daß der Verfolgte in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vom Hundert beeinträchtigt ist.

§ 9**Umfang des Heilverfahrens**

(1) Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln sowie Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen der Schädigung erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege.

(2) §§ 137, 138 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und die zur Durchführung des Heilverfahrens ergangenen und ergehenden beamtenrechtlichen Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 10**Erfüllung des Anspruchs**

(1) Soweit das Land das Heilverfahren nicht selbst durchführt oder durchführen läßt, wird der Anspruch des Verfolgten auf ein Heilverfahren dadurch erfüllt, daß die ihm erwachsenen notwendigen und angemessenen baren Auslagen erstattet werden.

(2) Der Zustimmung der Entschädigungsbehörde vor Einleitung des Heilverfahrens bedürfen

1. Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung),
2. Kur in einem Badeort (Badekur),

3. Ausstattung mit Körperersatzstücken,
4. Ausstattung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln.

§ 11

Verfolgte im Ausland

Der Verfolgte, der seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, kann sich mit vorheriger Zustimmung der Entschädigungsbehörde einem Heilverfahren auch im Geltungsbereich des Gesetzes unterziehen.

2. Rente

§ 12

Grundlage der Berechnung

Die Rente (§ 31 BEG) wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Voraussetzungen für den Rentenanspruch erfüllt sind, frühestens aber vom 1. November 1953 an. Die Rente wird in monatlich voranzahlbaren Teilbeträgen unter Zugrundelegung des Dienst Einkommens (Grundgehalt und Wohnungsgeld) eines mit dem Verfolgten vergleichbaren Bundesbeamten in einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern festgesetzt. Dabei sind die errechneten Rentenbeträge auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 13

Art der Berechnung

(1) Der Berechnung der Rente ist die als Anlage beigefügte, nach der Einteilung der Bundesbeamten in solche des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes gegliederte Besoldungsübersicht zugrunde zu legen, die das durchschnittliche Dienst einkommen dieser Beamtengruppen nach Lebensaltersstufen gliedert ausweist.

(2) Maßgebend ist das Dienst einkommen, das dem Verfolgten bei der Einreihung gemäß Absatz 1 nach seinem Alter am 1. Mai 1949 zugestanden hätte.

§ 14

Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe

(1) Für die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe ist die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten maßgebend, es sei denn, daß seine soziale Stellung eine günstigere Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe rechtfertigt.

(2) Die wirtschaftliche Stellung bestimmt sich nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung, die den Schaden an Körper oder Gesundheit verursacht hat. Durchschnittseinkommen im Sinne dieser Bestimmung ist der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes).

(3) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb bleiben insoweit außer Betracht, als sie nicht auf der eigenen Arbeitsleistung

des Verfolgten beruhen. Bei der Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung ist zum Vergleich die Vergütung heranzuziehen, die einem Dritten als Arbeitsentgelt üblicherweise gewährt worden wäre.

(4) War ein unselbständig erwerbstätiger Verfolgter mit Rücksicht auf seine familienrechtlichen Beziehungen zum Unternehmer nicht gegen Entgelt oder gegen unverhältnismäßig geringes Entgelt tätig, so ist die tarifliche oder sonst übliche Vergütung zugrunde zu legen.

(5) Die soziale Stellung des Verfolgten bestimmt sich nach der auf seiner Vorbildung, seinen Leistungen und seinen Fähigkeiten beruhenden Geltung im öffentlichen Leben.

(6) Die Einreihung einer Verfolgten, die als Hausfrau tätig war, bestimmt sich in der Regel nach der wirtschaftlichen oder, sofern dies günstiger ist, nach der sozialen Stellung ihres Ehemannes.

(7) Hatte der Verfolgte wegen seines Alters noch keine wirtschaftliche und soziale Stellung erlangt, so bestimmt sich seine Einreihung in der Regel nach der wirtschaftlichen oder, sofern dies günstiger ist, nach der sozialen Stellung des Elternteils oder Großelternteils, der den Unterhalt des Verfolgten überwiegend bestritten hat.

§ 15

Bemessung des Hundertsatzes

(1) Zu den persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Hundertsatzes des Dienst einkommens (§ 31 Abs. 3 BEG) maßgebend sind, gehören insbesondere Art und Schwere der körperlichen Versehrtheit.

(2) Bei der Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen,
2. eigener Arbeitsverdienst und eigene Dienstbezüge aus zumutbarer Tätigkeit,
3. eigener Arbeitsverdienst, den der Verfolgte zu erwerben unterläßt, obwohl ihm der Erwerb zuzumuten ist,
4. Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen,
5. Vermögenserträge,
6. Rentenleistungen auf Grund sonstiger Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes sowie auf Grund entschädigungsrechtlicher Vorschriften der Länder, sofern diese Leistungen nicht bereits nach § 121 BEG berücksichtigt werden,
7. sonstige Versorgungsbezüge.

(3) Nicht zumutbar ist eine Arbeit, die bei der sozialen Stellung des Verfolgten nicht üblich ist. Einer Verfolgten ist eine Erwerbstätigkeit insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie

1. für ein Kind unter 14 Jahren zu sorgen hat,
2. das 45. Lebensjahr vollendet hat,

3. keine Berufsausbildung besitzt und bisher nicht erwerbstätig war,
4. in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist.

Einem Verfolgten ist eine Erwerbstätigkeit insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist.

(4) Erzielte und erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von 150 Deutsche Mark monatlich übersteigen.

§ 16

Mindestrenten

Der monatliche Mindestbetrag der Rente nach § 32 BEG darf nicht unterschritten werden, soweit sich aus dem Bundesentschädigungsgesetz und dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 17

Verteilung von anzurechnenden Leistungen

Bei der Anrechnung von Leistungen auf laufende Renten gemäß § 10 BEG soll der anzurechnende Betrag derart verteilt werden, daß dem Verfolgten mindestens die Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Mindestbetrages der Rente verbleibt.

§ 18

Erlöschen der Rente

Im Falle des Todes des Verfolgten erlischt die Rente mit dem Ende des Monats, in dem der Verfolgte stirbt.

§ 19

Anzeigepflicht

(1) Der Verfolgte ist verpflichtet, der zuständigen Entschädigungsbehörde die in § 15 Abs. 3 genannten Arbeitsverdienste, Leistungen und Erträge sowie die Änderung der Einkommensverhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hat der Verfolgte einen gesetzlichen Vertreter, so obliegt diesem die Anzeigepflicht.

§ 20

Verletzung der Anzeigepflicht

Kommt der Verfolgte oder sein gesetzlicher Vertreter der nach § 19 bestehenden Anzeigepflicht nicht nach, so kann die Zahlung der Rente ganz oder teilweise eingestellt werden. Dies gilt nur, wenn der Verfolgte oder sein gesetzlicher Vertreter auf diese Rechtsfolgen vorher hingewiesen worden ist.

§ 21

Anderung der Verhältnisse

(1) Im Falle des § 35 BEG wird die Rente mit Wirkung vom Ersten des Monats neu festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem die Verhältnisse sich geändert haben.

(2) Eine Minderung oder Entziehung der Rente wird mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats wirksam. Hat der Verfolgte den Erlaß des Bescheides schuldhaft verhindert oder verzögert, so kann die Rückzahlung der überzahlten Rente angeordnet werden.

3. Kapitalentschädigung

§ 22

Berechnung der Kapitalentschädigung

(1) Die Kapitalentschädigung wird in der Weise berechnet, daß für jeden vollen Monat, der vom Zeitpunkt der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vom Hundert bis zum 31. Oktober 1953 oder bis zu dem sich aus Absatz 2 ergebenden früheren Zeitpunkt verfließen ist, der Betrag der nach §§ 31 bis 34 BEG errechneten Rente zugrunde zu legen ist, der auf den Monat November 1953 entfällt. Besteht für den Monat November 1953 kein Anspruch auf Rente, so ist der Berechnung der Kapitalentschädigung der Betrag zugrunde zu legen, der auf den letzten Kalendermonat entfällt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt waren.

(2) Für Zeiträume, während deren die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert nicht erreicht hat, entfällt der Anspruch auf Kapitalentschädigung.

4. Versorgung der Hinterbliebenen

§ 23

(1) Für die Ansprüche der Hinterbliebenen des Verfolgten gemäß § 41 BEG gelten die entsprechenden Vorschriften der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 23. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 864) mit der Maßgabe, daß die Renten der Hinterbliebenen vom Ersten des Monats an geleistet werden, der dem Monat folgt, in dem der Verfolgte stirbt, frühestens aber vom 1. November 1953 an.

(2) Es genügt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem auf der Verfolgung beruhenden Schaden an Körper oder Gesundheit und dem Tode wahrscheinlich ist.

III. Schlußbestimmungen

§ 24

Berlinklausel

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

Besoldungsübersicht

| Lebensalter am 1. Mai 1949 | | bis zum voll- endetem 30. Lebens- jahr | ab voll- endetem 30. Lebens- jahr | ab voll- endetem 35. Lebens- jahr | ab voll- endetem 40. Lebens- jahr | ab voll- endetem 45. Lebens- jahr | ab voll- endetem 50. Lebens- jahr | ab voll- endetem 55. Lebens- jahr |
|--|---------------------|---|--|--|--|--|--|--|
| 1. Dienstehkommen jährlich Einfacher Dienst | bis 30. 9. 1951 | 2 400,— | 2 550,— | 2 700,— | 2 850,— | 3 000,— | 3 150,— | 3 300,— |
| | bis 31. 3. 1953 | 2 784,— | 2 958,— | 3 132,— | 3 306,— | 3 480,— | 3 654,— | 3 828,— |
| | bis 31. 12. 1955 | 3 168,— | 3 366,— | 3 564,— | 3 762,— | 3 960,— | 4 158,— | 4 356,— |
| | ab 1. 1. 1956 | 3 456,— | 3 672,— | 3 888,— | 4 104,— | 4 320,— | 4 536,— | 4 752,— |
| 2. Dienstehkommen jährlich Mittlerer Dienst | bis 30. 9. 1951 | 2 800,— | 3 100,— | 3 400,— | 3 700,— | 4 000,— | 4 300,— | 4 600,— |
| | bis 31. 3. 1953 | 3 248,— | 3 596,— | 3 944,— | 4 292,— | 4 640,— | 4 988,— | 5 336,— |
| | bis 31. 12. 1955 | 3 696,— | 4 092,— | 4 488,— | 4 884,— | 5 280,— | 5 676,— | 6 072,— |
| | ab 1. 1. 1956 | 4 032,— | 4 464,— | 4 896,— | 5 328,— | 5 760,— | 6 192,— | 6 624,— |
| 3. Dienstehkommen jährlich Gehobener Dienst | bis 30. 9. 1951 | 3 600,— | 4 200,— | 4 800,— | 5 400,— | 6 000,— | 6 600,— | 7 200,— |
| | bis 31. 3. 1953 | 4 176,— | 4 872,— | 5 568,— | 6 264,— | 6 960,— | 7 656,— | 8 352,— |
| | bis 31. 12. 1955 | 4 752,— | 5 544,— | 6 336,— | 7 128,— | 7 920,— | 8 712,— | 9 504,— |
| | ab 1. 1. 1956 | 5 184,— | 6 048,— | 6 912,— | 7 776,— | 8 640,— | 9 504,— | 10 368,— |
| 4. Dienstehkommen jährlich Höherer Dienst | bis 30. 9. 1951 | 4 900,— | 6 000,— | 7 100,— | 8 200,— | 9 300,— | 10 400,— | 11 500,— |
| | bis 31. 3. 1953 | 5 684,— | 6 960,— | 8 236,— | 9 512,— | 10 788,— | 12 064,— | 13 340,— |
| | bis 31. 12. 1955 | 6 468,— | 7 920,— | 9 372,— | 10 824,— | 12 276,— | 13 728,— | 15 180,— |
| | ab 1. 1. 1956 | 7 056,— | 8 640,— | 10 224,— | 11 808,— | 13 392,— | 14 976,— | 16 560,— |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen

Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.